



**E-CONTROL**

# **Sonstige Marktregeln Strom**

## **Kapitel 10**

**Informationsübermittlung von Netzbetreibern  
und anderen Marktteilnehmern;  
Grundsätze des 1. und 2. Clearings**

**Erläuterungen zur Änderung zum 1.3.2015**  
(Abrechnung Netznutzungsentgelt für Regelreserve)

## 1. Ablauf Überarbeitung

Zur Belegung des Regelreservemarktes wurde Anfang 2014 mit der SNE-VO Novelle 2014 das Netznutzungsentgelt für Regelreserve eingeführt. Für dessen Abrechnung durch den Netzbetreiber ist es erforderlich, dass dieser zusätzlich zu den gemessenen Viertelstundenwerten die Daten der aktivierten Regelreserve pro Viertelstunde zur Verfügung hat. Um die Aufwände für diesen Datenaustausch zu minimieren, wird dieser in die Sonstigen Marktregeln, Kap. 10, aufgenommen.

Bei der Einführung des Netznutzungsentgeltes für Regelreserve mit der Novelle der SNE-VO 2014 wurde in den Erläuterungen angekündigt, dass eine Ausweitung auf untere Netzebenen angestrebt wird. Im Marktforum Regelenergie am 8.10.2014 wurde ebenfalls darüber informiert und die Umsetzung des dafür erforderlichen Datenaustausches beschrieben. Aufbauend auf den Erfahrungen in der Abwicklung seit 1.1.2014 und einem Austausch mit Marktteilnehmern wurde ein Vorschlag erarbeitet, dessen öffentliche Begutachtung vom 14.11.2014 bis 1.12.2014 erfolgte. Die eingelangten Stellungnahmen wurden auf der Homepage der E-Control veröffentlicht: <http://www.e-control.at/de/recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe#3000>.

Bei der Novelle 2015 der SNE-VO wurde auf die eingelangten Stellungnahmen eingegangen und es wurden von der Regulierungskommission u.a. Fristen für die Abwicklung der Abrechnung des Netznutzungsentgeltes auf NE 5 und 6 von 6 Monaten nach Präqualifikation eingeführt – weitere Informationen siehe Verordnung und Erläuterungen: <http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen#3011>.

Die Anforderungen für eine Präqualifikation auch kleiner Einheiten und von Verbrauchern sind in den überarbeiteten Präqualifikationsbedingungen geregelt, die im Mai 2014 von der APG veröffentlicht wurden. Die Überarbeitung erfolgte unter Einbeziehung der Marktteilnehmer (öffentliche Konsultation).

Die vorliegende Version wurde basierend auf den Stellungnahmen der Begutachtung und im Austausch mit Marktteilnehmern erarbeitet. Umgesetzt muss der neue Datenaustausch nur von betroffenen Netzbetreibern werden, d.h. wenn in deren Netzgebiet Verbraucher präqualifiziert wurden und vom Regelreserveanbieter ein Antrag auf Abrechnung mit dem Netznutzungsentgelt für Regelreserve gestellt wurde. Sollte bei einem betroffenen Netzbetreiber eine Umsetzung des neuen Datenaustausches bis zur erstmaligen Teilnahme von Anlagen auf den Netzebenen 5 und 6 noch nicht möglich sein, kann nach Implementierung eine nachträgliche

Abrechnung des Netznutzungsentgeltes für Regelreserve unter Einhaltung der in der SNE-VO Novelle 2015 definierten Zeitpunkte vorgenommen werden.

Weitere Änderungen sind in Abstimmung mit Marktteilnehmern für 2015 geplant. Nach der Durchführung der Überarbeitung sind zusätzliche Datenflüsse denkbar, z.B. – wie auch in den Stellungnahmen gefordert – betreffend bilanzgruppenübergreifendes Pooling.

## **2. Inhaltliche Themen**

Kapitel 2.6 wurde erweitert und die Kapitel 2.7 und 2.8 wurden hinzugefügt. Die damit vorgenommenen Regelungen beziehen sich nur auf die Abrechnung des Netznutzungsentgeltes für Regelreserve gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO 2012, Novelle 2015. Das Netznutzungsentgelt ist auf Antrag des Regelreserveanbieters auf Verbrauchsanlagen anzuwenden – Bedingungen für die Präqualifikation von Anlagen, Online-Datenaustausch etc. sind hingegen nicht Gegenstand der Marktregeln sowie der SNE-VO. Im Folgenden wird auf die Stellungnahmen der Begutachtung eingegangen.

### **2.1 Zusätzliche Informationen**

- Für den neuen Datenaustausch zur Abrechnung des Netznutzungsentgeltes für Regelreserve (2.6, 2.7 und 2.8) kommt bis zu einer etwaigen zukünftigen grundlegenden Überarbeitung als Datenformat MSCONS und als Kommunikationskanal E-Mail zur Anwendung, um den initialen Aufwand zu minimieren.
- Der OBIS-Code kann in Kapitel 6, „Zählwerte, Datenformate und standardisierte Lastprofile“ der sonstigen Marktregeln adaptiert werden, sobald ein Vorschlag der Marktteilnehmer vorliegt.
- Die Begriffe der positiven und negativen Regelreserve sind in den Rahmendokumenten der APG für Sekundärregelung und Tertiärregelung (Beilage 5) definiert, veröffentlicht hier:  
<http://www.apg.at/de/markt/netzregelung/sekundaerregelung/ausschreibungen>  
<http://www.apg.at/de/markt/netzregelung/tertiaerregelung/ausschreibungen>
- Eine Überprüfung der korrekten Aktivierung von Regelenergie erfolgt unverändert ausschließlich durch den Regelzonenführer.
- Eine Abrechnung des Netznutzungsentgeltes kann nur erfolgen, wenn durchgängig Viertelstunden-Messdaten für die entsprechenden Zählpunkte vorliegen.
- Das Netznutzungsentgelt für Regelreserve ist eine optionale, finanzielle Komponente zur Belegung des Regelenergiemarktes. Erzeugungsanlagen, von denen Regelreserve derzeit

fast ausschließlich bereitgestellt wird, haben kein Netznutzungsentgelt zu entrichten, weshalb auf diese der beschriebene Datenaustausch nicht anzuwenden ist.

- Wenn in einer Abrechnungsperiode keine Regelenergie angefordert wurde, ist vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber (siehe 2.8) für den betroffenen Zählpunkt ein Datensatz mit Viertelstundenwerten von Null zu schicken.

## **2.2 Änderungen der begutachteten Version**

- 2.8 Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber  
Eine Übermittlung der Gesamtaggregate der Regelreserveanbieter soll immer erfolgen.

## **2.3 Nicht übernommene Ergänzungen**

Vorgeschlagen wurden Ergänzungen in folgenden Unterkapiteln:

- 2.2 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen
- 2.3 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten

Die Ergänzungen um weitere Datenflüsse können bei dieser Überarbeitung nicht vorgenommen werden, da zukünftig in Abstimmung mit Marktteilnehmern eine grundlegende Überarbeitung des Datenaustausches geplant ist und derzeit nur die unbedingt für die Abrechnung des Netznutzungsentgeltes für Regelreserve erforderlichen Änderungen vorgenommen werden.

## **2.4 Nicht übernommene Änderungen**

Vorgeschlagen wurde eine Änderung der Formulierung von „... dem Ende der Abrechnungsperiode NNE...“ in „... dem Monatsletzten...“ in folgenden Unterkapiteln:

- 2.6 Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer
- 2.7 Vom Regelzonenführer an Regelreserveanbieter
- 2.8 Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber

Die Abrechnungszeiträume des Netznutzungsentgeltes sind nicht in diesem Dokument festgelegt.